

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderungen, mit der die im § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erfolgte Erweiterung des Verleiherkreises im Steuerrecht nachvollzogen wird
- ▶ Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

§ 42d

Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1)–(5) *unverändert*

(6) ¹Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer **im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist**, zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt, neben dem Arbeitgeber. ²Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist*, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegt und soweit er nachweist, dass er den nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. ^{3–9}*unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Hörster, Entwurf eines JStG 2013, NWB 24/2012, 1978; Hörster, Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – ein Überblick, NWB 26/2013, 2052; Nacke, Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, StBW 14/2013, 649.

Kompaktübersicht

J 13-1 **Inhalt der Änderungen:** § 42d Abs. 6 Satz 1 und 2 werden an eine Änderung des AÜG angepasst. Ab 1.12.2011 ist eine Erweiterung des Kreises der Verleiher durch eine Änderung des AÜG erfolgt. Erfasst werden danach natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Dies wird im StRecht nachvollzogen. Der Entleiher haftet auch in Fällen, in denen der Verleiher nicht gewerbsmäßig tätig ist.

J 13-2 **Rechtentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 42d Anm. 4.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I, 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I, 2854) geändert worden ist,“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I, 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, 1950) geändert worden ist,“ gestrichen.

J 13-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung gilt nach der Generalklausel des Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG iVm. § 52 Abs. 1 idF des AmtshilfeRLUmsG erstmals ab dem VZ 2013.

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:**

▷ **Abs. 6 Satz 1** in der bisherigen Fassung sah eine Haftung des Entleihers vor, wenn eine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG vorlag. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des AÜG – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung v. 28.4.2011 (BGBl. I 2011, 642) wurde § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG mit Wirkung ab 1.12.2011 geändert. Der Anwendungsbereich wurde erweitert, indem § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG darauf abstellt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit

ausgeübt wird. Auf die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gewerberechts kommt es für die Erlaubnispflicht der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr an. Abs. 6 Satz 1 verlangte für die Haftung des Entleihers, dass diesem ArbN „gewerbsmäßig“ zur Arbeitsleistung überlassen werden. Die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG erforderte aus Gründen der Gleichbehandlung die Anpassung der stl. Haftungsvorschrift in Abs. 6 Satz 1, damit der erweiterte Verleiherkreis in die stl. Regelungen einbezogen wird.

- ▷ **Abs. 6 Satz 2** verwies auf die bisherige Fassung des AÜG, zuletzt geändert durch Art. 11 Nr. 21 des Gesetzes v. 30.7.2004 (BGBl. I 2004, 1950). Dieser Verweis zielt nach Änderung des AÜG durch das Erste Gesetz zur Änderung des AÜG – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung v. 28.4.2011 (BGBl. I 2011, 642) ins Leere und war zu streichen.

► **Bedeutung der Änderungen:**

- ▷ **Abs. 6 Satz 1:** Der Anwendungsbereich der Leiharbeitsrichtlinie wurde erweitert und erfasst natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Die Ausübung von sog. Erwerbszwecken ist nicht erforderlich. Soweit einem Entleiher ArbN zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet dieser grds. neben dem ArbG der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der LSt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Die Absicht, mit der Arbeitnehmerüberlassung Gewinne zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung ist nicht erforderlich.
- ▷ **Abs. 6 Satz 2:** Die Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

